

# GR\_GERICHTE KSK 2020 125 vom 14. April 2021

GR Gerichte, 2021-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2020\\_125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_125)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2020 125 du 14 avril 2021

IT: GR\_GERICHTE KSK 2020 125 del 14 aprile 2021

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Beschwerde Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 3

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, das Regionalgericht Viamala sei nicht zuständig. Er sei in E.\_\_\_\_\_ nicht angemeldet, er könne sich nicht anmelden und er sei auch sonst nirgends angemeldet. Die Einwohnerdienste F.\_\_\_\_\_ hätten den zivilrechtlichen Wohnsitz abgelehnt. Die Frage nach dem Mit-

#### E. 3.1

Die Vorinstanz bejahte ihre örtliche Zuständigkeit auf der Grundlage von Art. 48 SchKG, dem besonderen Betreibungsstand am Aufenthaltsort des Schuldners. Der Beschwerdeführer habe, so die Vorinstanz, offenbar keinen Wohnsitz i.S.v. Art. 23 Abs. 1 ZGB, womit der ordentliche Betreibungsstand von Art. 46 Abs. 1 SchKG ausser Betracht falle. Der Beschwerdeführer habe aber seinen Aufenthalt derzeit in der Justizvollzugsanstalt in E.\_\_\_\_\_. Dieser möge erzwungen und vorübergehend sein, sei aber nicht bloss zufälliges Verweilen, sei doch nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass er dort seine persönlichen Sachen deponiert habe und mehr als nur "ab und zu" übernachtete. Die Voraussetzungen für die Anwendung des besonderen Betreibungsstandes am Aufenthaltsort gemäss Art. 48 SchKG seien damit in optima forma erfüllt.

#### E. 3.2

Diese Ausführungen der Vorinstanz halten näherer Betrachtung stand. Der Beschwerdeführer stellt auch im Beschwerdeverfahren nicht in Abrede, dass er derzeit keinen festen Wohnsitz hat. Der ordentliche Betreibungsort am Wohnsitz gemäss Art. 46 SchKG ist damit nicht anwendbar. Nach Art. 48 SchKG können Schuldner ohne festen Wohnsitz da betrieben werden, wo sie sich aufhalten. Aufenthalt bedeutet Verweilen an einem bestimmten Orte, wobei eine bloss zufällige Anwesenheit nicht genügt (BGE 119 III 54 E. 2d). Die Bestimmung findet namentlich auf Insassen einer Strafanstalt Anwendung (Ernst F. Schmid, in: Staeelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 5 zu Art. 48 SchKG). Der Beschwerdeführer befindet sich aktuell in der Justizvollzugsanstalt in E.\_\_\_\_\_. Der Beschwerdeführer kann somit gestützt auf Art. 48 SchKG dort betrieben werden. Nach Art. 84 Abs. 1 SchKG war das Regionalgericht Viamala folglich für das Rechtsöffnungsverfahren örtlich zuständig.

### E. 4

Die Vorinstanz qualifizierte die Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden vom 2. Oktober 2019 im Verfahren SK2 19 63 als definitiven Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 80 SchKG. Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist diese Verfügung ungültig und widerrechtlich. Es bestehe, so der Beschwerdeführer, der begründete Verdacht, dass diese Verfügung gefälscht oder abgeändert sei. Worin der begründete Verdacht genau besteht, führt der Beschwerdeführer abgesehen vom bereits erwähnten Verweis auf die "bekanntesten Skandale um das Kantonsgericht" (vgl. oben E. 2) nicht näher aus. Dies genügt selbst den herabgesetzten Anforderungen an die Beschwerdebegründung, wie sie

## **E. 5**

Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer die Verteilung der Gerichtskosten zu seinen Lasten. Diese seien anteilmässig zu reduzieren, weil er bei den Rechtsöffnungskosten sowie den betriebsamtlichen Kosten vollumfänglich, bei der Umtriebsentschädigung zu 75 % obsiegt habe. Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet.

### **E. 5.1**

Tatsächlich hiess die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch nur teilweise gut. Sie erteilte antragsgemäss Rechtsöffnung für die Forderung von CHF 1'500.00 zuzüglich Zins, während sie für die Betriebs- und Rechtsöffnungskosten unter Verweis auf Art. 68 Abs. 2 SchKG die Rechtsöffnung verweigerte. Ausserdem reduzierte sie die vom Beschwerdegegner verlangte Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 auf CHF 50.00. Gleichwohl auferlegte sie die gesamten Gerichtskosten in der Höhe von CHF 250.00 dem Beschwerdeführer.

### **E. 5.2**

Art. 106 Abs. 1 ZPO stellt den Grundsatz auf, dass die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Diese Regelung räumt dem Gericht bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen ein. Art. 106 Abs. 2 ZPO spricht generell vom "Ausgang des Verfahrens". Danach kann das Gericht bei der Kostenverteilung insbesondere auch das Gewicht der einzelnen Rechtsbegehren innerhalb eines Rechtsstreits berücksichtigen wie auch den Umstand, dass eine Partei in einer grundsätzlichen Frage obsiegt hat, was für die ähnliche Situation, dass die Klage zwar grundsätzlich, nicht aber in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde, überdies in Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO ausdrücklich vorgesehen ist. In der Praxis wird in der

### **E. 5.3**

Im Lichte dieser Grundsätze ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Gerichtskosten trotz teilweiser Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs vollumfänglich dem Beschwerdeführer auferlegte. Denn in der grundsätzlichen Frage, ob die Rechtsöffnung für die Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 zuzüglich Zins zu erteilen ist oder nicht, obsiegt der Beschwerdegegner. Was die Betriebs- und Rechtsöffnungskosten angeht, verweigerte die Vorinstanz die Rechtsöffnung sodann nur deshalb, weil der Gläubiger gestützt auf Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt ist, von den Zahlungen des Schuldners die Betriebs- und Rechtsöffnungskosten vorab zu erheben. Diese Kosten sind vom Beschwerdeführer also ebenfalls in voller Höhe geschuldet, wobei sie im laufenden Betreibungsverfahren vollstreckt werden. Von einem Obsiegen seitens des Beschwerdeführers kann hier also ebenfalls nicht die Rede sein. Nur die Umtriebsentschädigung wurde von der Vorinstanz um CHF 150.00 reduziert. Die

Umtriebsentschädigung ist als Nebenforderung jedoch nicht Teil des Streitwerts (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO). Sie bleibt daher bei der Frage, in welchem Verhältnis die Parteien obsiegen bzw. unterliegen, ausser Betracht. Im Ergebnis erweist sich somit auch die von der Vorinstanz vorgenommene Verteilung der Gerichtskosten zu Lasten des Beschwerdeführers als korrekt.

#### **E. 6**

Eventualiter stellt der Beschwerdeführer den Antrag auf einen schnellst- möglichen Gerichtstermin beim Kantonsgericht in der Sache SK1 20 12. Bei dieser Sache handelt es sich um ein vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts hängi- gen Strafverfahren. Diese Angelegenheit ist nicht Gegenstand des Rechtsöff- nungsverfahrens. Fragen im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren können daher zum Vornherein nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren beurteilt wer- den. Auch für die Entgegennahme der Strafanzeigen, die der Beschwerdeführer in seiner Eingabe erhebt, ist nicht die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Beschwerdeinstanz im Rechtsöffnungsverfahren zuständig, sondern die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft; Art. 12 i.V.m. Art. 301 StPO). Auf die Strafanzeigen kann somit ebenfalls nicht eingetreten werden. Im Übrigen bestehen aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte, dass strafbare Handlungen begangen worden wären, womit sich eine Weiterleitung der Strafanzeigen an die zuständigen Behörden erübrigt.

#### **E. 7**

/ 8 Art. 48 i.V.m. Art. 61 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbe- treibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]). Mangels Umtriebe ist dem Be- schwerdegegner keine Entschädigung zuzusprechen.

#### **E. 8**

/ 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.